

2. Für jeden Staat, der dieses Protokoll nach seinem Inkrafttreten ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es einen Monat nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

#### Artikel 15

1. Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen; der Generalsekretär unterrichtet sodann die anderen Vertragsstaaten und alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

2. Eine solche Kündigung enthebt den Vertragsstaat nicht seiner Verpflichtungen aus diesem Protokoll in Bezug auf vor dem Wirksamwerden der Kündigung begangene Straftaten. Die Kündigung berührt auch nicht die weitere Prüfung einer Sache, mit der der Ausschuss für die Rechte des Kindes bereits vor dem Wirksamwerden der Kündigung befasst war.

#### Artikel 16

1. Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, wird der Generalversammlung zur Billigung vorgelegt.

2. Eine nach Absatz 1 dieses Artikels angenommene Änderung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen worden ist.

3. Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Protokolls und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

#### Artikel 17

1. Dieses Protokoll, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Vertragsstaaten des Übereinkommens und allen Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.

### RESOLUTION 54/279

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.82, auf Empfehlung des Vorbereitungsausschusses für die internationale zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung.

#### 54/279. Vorbereitungen für den fachlichen Vorbereitungsprozess und die internationale zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung

##### Die Generalversammlung

1. *begrüßt* den Bericht des Präsidiums des Vorbereitungsausschusses für die internationale zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung über die Modalitäten für die Mitwirkung aller maßgeblichen Interessengruppen am fachlichen Vorbereitungsprozess und an der zwischenstaatlichen Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung<sup>11</sup>,

##### 2. *billigt*

a) die Vorschläge in Ziffer 7 des Berichts betreffend die Modalitäten der Mitwirkung der Weltbank und ersucht das Präsidium, um Aufklärung zu Ziffer 7 c) des Berichts nachzusehen, unter Berücksichtigung der im Vorbereitungsausschuss zum Ausdruck gebrachten Auffassungen;

b) die Empfehlungen in Ziffer 10 des Berichts betreffend die Mitwirkung der Bretton-Woods-Institutionen und der Welthandelsorganisation an der Arbeit des Vorbereitungsausschusses;

c) die Empfehlungen in Ziffer 13 des Berichts betreffend die Mitwirkung von zwischenstaatlichen Organisationen, der Sonderorganisationen, der Fonds und Programme der Vereinten Nationen und anderer maßgeblicher offizieller oder halboffizieller Organisationen;

d) Ziffer 11 des Berichts betreffend die Abhaltung regionaler beratender Tagungen über Fachfragen, mit denen der Vorbereitungsausschuss befasst ist, während der zweiten Hälfte des Jahres 2000;

e) die Empfehlungen in den Ziffern 14 bis 19 des Berichts betreffend die Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen und der Privatwirtschaft und ersucht das Präsidium, die Akkreditierungsanträge derjenigen nichtstaatlichen Organisationen, die noch keinen Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat haben, dem Vorbereitungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen;

3. *ersucht* das Präsidium, der Weltbank im Zusammenhang mit den von ihr vorgeschlagenen Modalitäten den Wunsch des Vorbereitungsausschusses zu übermitteln, sie möge aktiv im Vorbereitungsausschuss mitarbeiten, um die Wir-

<sup>11</sup> A/AC.257/6.

kung der im Rahmen der vorgeschlagenen Modalitäten vorgesehenen Zusammenarbeit zu verstärken;

4. *ersucht* das Präsidium *außerdem*, mit den in Ziffer 11 e) i) der Resolution 54/196 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1999 aufgeführten institutionellen Interessengruppen weiterhin intensive Konsultationen über die Modalitäten ihrer Mitwirkung zu führen und dem Vorbereitungsausschuss so bald wie möglich einen Bericht mit diesbezüglichen Vorschlägen und Empfehlungen sowie möglichen Vorschlägen und Empfehlungen für zusätzliche Modalitäten der Mitwirkung des Privatsektors vorzulegen;

5. *ersucht* das Präsidium *ferner*, dem Vorbereitungsausschuss auf seiner wiederaufgenommenen Organisationstagung Vorschläge und Empfehlungen zu den Buchstaben a), b), c) und g) von Ziffer 11 der Resolution 54/196 vorzulegen, unter Berücksichtigung der Erörterungen im Vorbereitungsausschuss;

6. *ersucht* das Präsidium, vor der Einberufung der ersten Arbeitstagung Vorkehrungen für offene informelle Konsultationen zu Ziffer 11 d) der Resolution 54/196 zu treffen, unter Berücksichtigung der Ziffer 3 der Resolution und der im Bericht der Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Ad-Hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Frage der Entwicklungsfinanzierung aufgeführten Elemente<sup>12</sup>;

7. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Umsetzung der im Bericht des Präsidiums enthaltenen Empfehlungen, die vom Vorbereitungsausschuss und in dieser Resolution gebilligt wurden, behilflich zu sein und dem Vorbereitungsausschuss und dem Präsidium auch künftig jede notwendige Unterstützung zu gewähren, einschließlich Maßnahmen, die die Reisen von Präsidiumsmitgliedern zur Teilnahme an Konsultationen mit den wichtigsten institutionellen Interessengruppen erleichtern;

8. *bekräftigt ihren Beschluss*, dass die erste Arbeitstagung des Vorbereitungsausschusses am 15. Mai 2000 am Amtssitz der Vereinten Nationen beginnen soll;

9. *beschließt*, dass der Vorbereitungsausschuss seine zweite Arbeitstagung von zweiwöchiger Dauer im ersten Quartal 2001 und seine dritte Arbeitstagung von zweiwöchiger Dauer im zweiten Quartal 2001 am Amtssitz abhalten soll;

10. *beschließt außerdem*, dass der Vorbereitungsausschuss seine wiederaufgenommene Organisationstagung aussetzen und zum frühestmöglichen Zeitpunkt wieder einberufen soll, um seine Arbeit abzuschließen.

#### RESOLUTION 54/280

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.86 und Add.1, eingebracht von: Armenien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mal-

ta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Uganda, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

#### 54/280. Abkommen zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 54/65 vom 6. Dezember 1999, in der sie den Generalsekretär gebeten hat, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um mit dem Exekutivsekretär der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen ein der Generalversammlung zur Billigung vorzulegendes Abkommen zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission zu schließen,

*Kenntnis nehmend* von dem Beschluss der Vorbereitungskommission vom 5. Mai 2000<sup>13</sup>, das Abkommen zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen zu billigen,

*nach Behandlung* des Abkommens zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>14</sup>,

*billigt* das Abkommen, das dieser Resolution als Anlage beigefügt ist.

#### ANLAGE

#### Abkommen zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

*Die Vereinten Nationen und die Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen,*

*eingedenk* der einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen (im Folgenden als "Charta" bezeichnet) sowie des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>15</sup> (im Folgenden als "Vertrag" bezeichnet),

*sowie eingedenk* der Resolution CTBT/MSS/RES/1 der Tagung der Unterzeichnerstaaten des Vertrags vom 19. November 1996 (im Folgenden als "Resolution" bezeichnet), mit der die Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags

<sup>12</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 28 (A/54/28).

<sup>13</sup> CTBT/PC-11/CRP.7.

<sup>14</sup> A/54/884, Anlage.

<sup>15</sup> A/50/1027, Anlage.